



BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Fachaufsicht führende Ebenen der
für den Bund in den Bundesländern tätigen
Bauverwaltungen über
die für die Organleihe zuständigen
Landesministerien

nachrichtlich:

Oberste Bundesbehörden
Bundesrechnungshof

Betreff: Verbindliche Vorgaben zu Kunst am Bau (A 3.7 #2) -
Übertragung der Inhalte des Abschnitts K 7 (Beteiligung bildender Künstler)
RBBau a.F. und des Leitfadens Kunst am Bau, 3. Auflage

Bezug: Baupolitische und baukulturelle Vorgaben und Standardsetzungen für
den Bundesbau

Geschäftszeichen: BI5-71017/16#4

Anlage: 1) Verbindliche Vorgaben zu Kunst am Bau (A 3.7 #2)

Datum: Berlin, 01.07.2024

Seite: Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 30. September 2022 haben das Bundesministerium der
Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen (BMWSB) die neuen Richtlinien für die Durchführung von
Baufaufgaben des Bundes (RBBau) in Kraft gesetzt.

Nach A 1. RBBau sind übergeordnete baupolitische und baukulturelle Ziele und
Vorgaben des Bundes auch im Anwendungsbereich der neuen RBBau
umzusetzen. A 3.7 RBBau verweist auf die Zuständigkeit des BMWSB für die
übergeordneten baupolitischen und baukulturellen Vorgaben und
Standardsetzungen für den Bundesbau.

MinDir Dirk Scheinemann
Leiter der Abteilung Baupolitik,
Bauwirtschaft, Bundesbau

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16200

dirk.scheinemann@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de



Seite 2 von 2

Auf dieser Grundlage führt das BMWSB die in der Anlage beigefügten Verbindlichen Vorgaben zu Kunst am Bau (A 3.7 #2) zum Stichtag 01.07.2024 ein. Diese sind im Geltungsbereich der RBBau verbindlich umzusetzen (vgl. Abschnitt A.2 i.V.m. A.1 RBBau).

Kunst am Bau ist die baukulturelle Visitenkarte unseres Landes und seit mehr als 70 Jahren integraler Bestandteil der Bauaufgaben des Bundes. Die Förderung der Kunst gehörte in beiden deutschen Staaten zur Kulturpolitik der ersten Stunde. Im Jahr 1950 haben sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Volkskammer der DDR beschlossen, bildende Künstlerinnen und Künstler bei staatlichen Baumaßnahmen zu beteiligen und einen Anteil der Bausumme von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen für Kunst zu verausgaben. Kunst am Bau ist für den Bund ein wichtiges baupolitisches und baukulturelles Ziel, das er aktiv und engagiert verfolgt, um seiner Vorbildwirkung gerecht zu werden. Bauverwaltung, Bauherr und Nutzer sind gleichermaßen verpflichtet, dieses Ziel zu verfolgen.

Mit den Verbindlichen Vorgaben zu Kunst am Bau (A 3.7 #2) werden die Inhalte des Abschnitts K 7 (Beteiligung bildender Künstler) RBBau a.F. und des mit Erlass vom 31.10.2012 (Az. B13-8141.4/2-4) eingeführten Leitfadens Kunst am Bau, 3. Auflage übertragen und an die Sachverhalte der neuen RBBau angepasst. Die vorliegende Regelung ersetzt K 7 und die in L 1 und L 2 RBBau a.F. formulierten Regelungen zu Kunst am Bau sowie den Leitfaden Kunst am Bau, 3. Auflage im Geltungsbereich der RBBau.

Ich bitte um Steuerung in Ihrem jeweiligen Geschäftsbereich.

Dieser Erlass mit Anlage wird in der Fachinformation Bundesbau (FIB) eingestellt.

Der Leitfaden Kunst am Bau, 3. Auflage kann weiterhin als unverbindliche Arbeitshilfe verwendet werden und bleibt über die Fachinformation Bundesbau (FIB) erreichbar.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat BI5 (bi5@bmwsb.bund.de) des BMWSB gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektr. gezeichnet Dirk Scheinemann